

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/4 91/19/0016

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

KJBG 1987 §18 Abs2;

KJBG 1987 §18 Abs3;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Im Spruch des Strafbescheides betreffend eine als erwiesen angenommene Übertretung des§ 18 Abs 3 KJBG 1987 im Gastgewerbe bedarf es im Hinblick auf die Ausnahmen in § 18 Abs 2 KJBG 1987 der Nennung auch jener unmittelbar vorangegangenen Sonntage, an denen der betreffende Jugendliche erlaubterweise beschäftigt wurde (Hinweis E 12.11.1992, 91/19/0046).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190016.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$